

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

09.12.2019/gru

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Leiter der Abteilung Straßenverkehr

Bearbeitet von

Invalidenstraße 55
10115 Berlin

Telefon +49 30 377115..
Telefax +49 30 377115..

E-Mail:
@staedtetag.de

Versand per E-Mail: Ref-StV12@bmvi.bund.de

Aktenzeichen
66.05.50 D

**Stellungnahme zum Entwurf einer XX. Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (Schausteller-Ausnahmereverordnung);
Ihr Zeichen: StV 12 7332.3/3
Ihr Schreiben vom 11.11.2019**

Sehr geehrter Herr ,

mit dem obigen Schreiben geben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorgesehenen Schausteller-Ausnahmereverordnung. Wer Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart nach § 55 Absatz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung ausübt, wird durch die Regelung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Absatz 3 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) befreit, wenn er Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Lastkraftwagen mit Anhänger für die Zwecke seines Gewerbes führt oder von Mitarbeitern seines Gewerbebetriebes führen lässt. Eine Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch die Länderbehörden ist dann nicht mehr erforderlich.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme dürfen wir Ihnen danken und nehmen kurz wie folgt Stellung:

Gegen die vorgesehene Regelung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Sie ist mindestens in einem Bundesland bereits per Erlass geregelt. Die generelle Ausnahme wird auch aus unserer Sicht der Verwaltungserleichterung dienen.

Angeregt wird von unserer Seite, die Rechtsänderung mit einer entsprechenden Änderung im Bereich der Ferienreiseverordnung zu begleiten. Dazu wird vorgeschlagen, in § 3 Abs. 1 Ferienreiseverordnung eine weitere Ziffer zu ergänzen: "7. den Transport von Bedarf für Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart".

Im Gegenzug schlagen wir vor, die Freistellung des Schaustellergewerbes nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Fernstraßenmautgesetzes zu überdenken. Die Freistellung ist im Hinblick auf die Straßeninanspruchnahme durch die entsprechenden Fahrzeuge nicht gerechtfertigt. Es ist von der Systematik unerklärlich, warum das kommunale Müllfahrzeug auf innerörtlichen Bundes-

straßen täglich Maut zahlt, das Schaustellerfahrzeug dagegen am Wochenende weiterhin befreit sein soll.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Deutscher Städtetag

Deutschen Landkreistag